

Antrag

der Abgeordneten Mag. Ernst Gödl, Bedrana Ribo, MA,
Kolleginnen und Kollegen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundespflegegeldgesetz und das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz geändert werden

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Bundespflegegeldgesetz und das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundespflegegeldgesetzes

Das Bundespflegegeldgesetz – BPGG, BGBl. Nr. 110/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 109/2023, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 21g Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Zuständigkeit zur Gewährung des Angehörigenbonus wird durch eine später erworbene zusätzliche Selbstversicherung in der Pensionsversicherung nach § 18a oder § 18b ASVG nicht berührt.“

2. In § 21g Abs. 8 wird der Ausdruck „§ 10,“ durch den Ausdruck „§ 10 auch iVm § 39 ASVG, § 19 GSVG und § 17 BSVG,“ ersetzt.

3. In § 21h Abs. 1 erster Satz wird der Ausdruck „seit mindestens einem Jahr pflegen“ durch den Ausdruck „seit mindestens einem Jahr überwiegend pflegen“ ersetzt.

4. § 21h Abs. 2 Z 2 letzter Satz lautet:

„Der Nachweis ist durch den letzten rechtskräftigen Einkommensteuerbescheid, durch Lohnzettel, eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, eine Einkommensteuererklärung, eine wahrheitsgemäße Erklärung über das Einkommen oder durch Bestätigungen der, die Einkommen auszahlenden Stellen, zu erbringen.“

5. In § 21h Abs. 3 werden die beiden Ausdrücke „Abs. 2 Z 2“ jeweils durch den Ausdruck „Abs. 2 Z 1“ ersetzt.

6. Dem § 48g werden folgende Abs. 11 bis 13 angefügt:

„(11) Die für die Auszahlung der nach § 264 Abs. 5 ASVG anrechenbaren Leistungen zuständigen Stellen haben nach Maßgabe des Abs. 13 den Entscheidungsträgern nach § 21h Abs. 4 auf Anfrage folgende Daten des pflegenden nahen Angehörigen oder der pflegenden nahen Angehörigen über das Kalenderjahr, welches der Antragstellung auf den Angehörigenbonus vorangeht, und für die folgenden Kalenderjahre, in denen Anspruch auf den Angehörigenbonus besteht, zu übermitteln:

- a) die Bruttopension, den Ruhegenuss, den Versorgungsgenuss bzw. gleichwertige Leistungen;
- b) den darin enthaltenen besonderen Steigerungsbetrag (§ 248 ASVG, § 141 GSVG bzw. § 132 BSVG) bzw. gleichwertige Leistungsbestandteile;
- c) den Kinderzuschuss bzw. gleichwertige Leistungen;
- d) die Ausgleichszulage, die Ergänzungszulage bzw. gleichwertige Leistungen;
- e) den Ausgleichszulagenbonus / Pensionsbonus bzw. gleichwertige Leistungen;
- f) die Abfertigung der Witwen(Witwer)pension und Abfindung bzw. gleichwertige Leistungen;
- g) die wiederkehrenden Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung sowie nach den Bestimmungen über die Arbeitsmarktförderung und die Sonderunterstützung;
- h) die für die gemeinsame Versteuerung gemäß § 47 Abs. 3 bis 5 EStG zuständige Stelle;
- i) die auszahlende Stelle einer Leistung, die vom Träger der Sozialversicherung oder der für die Auszahlung gleichwertiger Leistungen nach landesgesetzlichen oder bundesgesetzlichen Regelungen zuständigen Stelle gemäß § 47 Abs. 3 bis 5 EStG gemeinsam versteuert wird.

(12) Die nach Abs. 11 übermittelten Daten dürfen nur zur Feststellung des Bestandes eines Angehörigenbonus nach § 21h dieses Bundesgesetzes verwendet werden.

(13) Das Verfahren der Übermittlung und der Zeitpunkt der erstmaligen Übermittlung sind vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nach Maßgabe der technischen und organisatorischen Möglichkeiten durch Verordnung zu bestimmen. Die entsprechende Verordnung ist bis spätestens 31. Dezember 2023 zu erlassen.“

7. § 48h Abs. 1 Z 1 und 2 lauten:

„1. folgende Lohnzetteldaten des pflegenden nahen Angehörigen oder der pflegenden nahen Angehörigen über das Kalenderjahr, welches der Antragstellung auf den Angehörigenbonus vorangeht, und für die folgenden Kalenderjahre, in denen Anspruch auf den Angehörigenbonus besteht:

- a) die Art des Lohnzettels;
- b) die soziale Stellung;
- c) die Bruttobezüge (gemäß § 25 EStG 1988);
- d) die insgesamt für lohnsteuerpflichtige Einkommen einbehaltenen SV-Beiträge, die einbehaltene Kammerumlage, die einbehaltene Wohnbauförderung;
- e) die einbehaltenen SV-Beiträge für Bezüge gemäß § 67 Abs. 3 bis 8 (ausgen. § 67 Abs. 5 zweiter Teilstrich) sowie § 3 Abs. 1 Z 35, soweit steuerfrei bzw. mit festem Steuersatz versteuert;
- f) die steuerfreien bzw. mit festen Sätzen versteuerten Bezüge gemäß § 67 Abs. 3 bis 8 (ausgen. § 67 Abs. 5 zweiter Teilstrich), vor Abzug der SV-Beiträge;
- g) die Lohnsteuer mit festen Sätzen gemäß § 67 Abs. 3 bis 8 (ausgen. § 67 Abs. 5 zweiter Teilstrich);
- e) die insgesamt einbehaltene Lohnsteuer.

2. die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit und aus Gewerbebetrieb (§§ 21, 22 und 23 EStG 1988) sowie die Einkommensteuer, die anrechenbare Lohnsteuer, die Rundung gem. § 39 Abs. 3 EStG 1988 und die festgesetzte Einkommensteuer des pflegenden nahen Angehörigen oder der pflegenden nahen Angehörigen für das letzte Kalenderjahr, für das ein rechtskräftiger Einkommensteuerbescheid vorliegt und für die folgenden Kalenderjahre, in denen Anspruch auf den Angehörigenbonus besteht.“

8. Dem § 49 wird folgender Abs. 37 angefügt:

„(37) § 21g Abs. 3 letzter Satz, § 21g Abs. 8, § 21h Abs. 1 erster Satz, § 21h Abs. 2 Z 2 letzter Satz, § 21h Abs. 3, § 48g Abs. 11 bis 13 sowie § 48h Abs. 1 Z 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2023 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 2

Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes

Das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz – ASGG, BGBl. Nr. 104/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 60/2023, wird wie folgt geändert:

1. In § 65 Abs. 1 Z 1 wird nach dem Wort „Pflegegeldleistungen“ die Wortfolge „oder den Bestand oder den Umfang eines Anspruchs auf Angehörigenbonus“ und nach der Wendung „43 und 44 BPGG“ die Wendung „beziehungsweise §§ 21g und 21h BPGG“ eingefügt.

2. In § 65 Abs. 1 Z 2 wird nach dem Wort „Pflegegeldes“ die Wortfolge „oder eines zu Unrecht empfangenen Angehörigenbonus“ eingefügt.

3. In § 76 Abs. 4 wird nach der Wortfolge „Ansprüche nach dem BPGG“ die Wendung „mit Ausnahme von Ansprüchen auf Angehörigenbonus nach §§ 21g und 21h BPGG“ eingefügt.

4. Dem § 98 wird folgender Abs. 33 angefügt:

„(33) § 65 Abs. 1 Z 1 und 2 sowie § 76 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2023 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Sie sind auf Verfahren anzuwenden, in denen der Bescheid, gegen den sich die Klage richtet, nach dem Tag der Kundmachung erlassen wurde, oder eine Klage nach § 67 Abs. 1 Z 2 nach dem Tag der Kundmachung eingebracht wird“

Begründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundespflegegeldgesetzes):

Zu Z 1 (§ 21g Abs. 3 BPGG):

Es soll legislativ klargestellt werden, dass eine später erworbene zusätzliche Selbstversicherung in der Pensionsversicherung nach § 18a oder § 18b ASVG die Zuständigkeit zur Leistung des Angehörigenbonus nicht berührt.

Zu Z 2 (§ 21g Abs. 8 BPGG):

Es soll klargestellt werden, dass die Meldepflicht auch Änderungen bei der Selbst- und Weiterversicherung umfasst.

Zu Z 3 und 5 (§ 21h Abs. 1 erster Satz BPGG und § 21h Abs. 3 BPGG):

Redaktionelle Anpassungen

Zu Z 4 (§ 21h Abs. 2 Z 2 letzter Satz BPGG):

Es soll klargestellt werden, dass als Einkommensnachweise neben dem letzten rechtskräftigen Einkommensteuerbescheid, Lohnzettel, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung auch eine Einkommensteuererklärung, eine wahrheitsgemäße Erklärung über das Einkommen oder Bestätigungen der auszahlenden Stellen herangezogen werden können.

Zu Z 6 und 7 (§ 48g Abs. 11 bis 13 BPGG und § 48h Abs. 1 Z 1 und 2 BPGG):

Erfahrungen aus der Praxis haben gezeigt, dass in den angeführten Nachweisen – allen voran dem Lohnzettel – bestimmte Einkommen, die gemäß § 264 Abs. 5 ASVG nicht anrechenbar sind, nicht erkennbar sind und daher betraglich auch nicht in Abzug gebracht werden können.

Um die betroffenen Einkommen, die nicht anzurechnen sind, aus den übermittelten Nachweisen herausfiltern zu können sollen die vorgeschlagenen Änderungen normiert werden.

Mit diesen sollen weitere datenschutzrechtliche Ermächtigungen (z. B. um Detailinformationen aus den Stammsystemen der auszahlenden Träger zu erhalten) normiert, weiterführende Erhebungen (z. B. bei der versteuernden Stelle) ermöglicht und die von den Abgabenbehörden des Bundes zu übermittelnden Daten entsprechend angepasst werden.

Zu Z 8 (§ 49 Abs. 37 BPGG):

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten.

Zu Artikel 2 (Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes):

In dem Begutachtungsentwurf des BMSGPK über ein Bundesgesetz zur Einführung des Angehörigenbonus (Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Bundespflegegeldgesetz geändert wird, in Begutachtung von 31.05.2022 bis 21.06.2022) wurde in den Erläuterungen ausgeführt, dass in Angelegenheiten des Angehörigenbonus der Rechtszug von den Entscheidungsträgern nach dem BPGG an den Bundesverwaltungsgerichtshof geht (Erläuterungen zu Z 16 [§ 21g], Seite 4: „Gegen den Bescheid besteht die Möglichkeit der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht.“).

In dem darauffolgenden Initiativantrag, mit dem die Gesetzgebung des Angehörigenbonus eingeleitet wurde, fand sich in der Begründung die Aussage, dass wegen einer Verweisung in den Verfahrensbestimmungen des BPGG auf das ASVG für den Angehörigenbonus der Rechtszug von den Entscheidungsträgern nach dem BPGG an die Sozialgerichte gehen würde. (Begründung Initiativantrag 2717/A XXVII. GP Seite 3: „Da § 24 BPGG iVm § 367 ASVG sinngemäß auf den Angehörigenbonus anzuwenden sind, handelt es sich um eine Leistungssache und daher soll gegen Bescheide eine Klage beim Arbeits- und Sozialgericht erhoben werden können.“) Dem wurde – zutreffend – von der Wissenschaft widersprochen (Univ.-Prof. Dr. Walter J. Pfeil, Neues in der Pflegevorsorge, Vortrag gehalten auf der 58. Wissenschaftliche Tagung der Österreichischen Gesellschaft für Arbeitsrecht und Sozialrecht, Zell am See, 31.03.2023 sowie Der neue Angehörigenbonus zum Pflegegeld, ÖZPR 2023/38, 60, 63 ff unter Hinweis auf OGH, 15.12.2020, 10 ObS 149/20i mit umfangreichen Nachweisen). Die Einrichtung einer sukzessiven Kompetenz der Sozialgerichte zur Entscheidung über Klagen gegen Bescheide der Entscheidungsträger nach dem BPGG bedarf einer ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung; andernfalls bleibt es beim Rechtszug an das Bundesverwaltungsgericht.

Die Einrichtung einer gesetzlichen Grundlage für eine sukzessive Kompetenz der Sozialgerichte zur Entscheidung über Klagen gegen Bescheide der Entscheidungsträger nach dem BPGG in Leistungssachen betreffend den Angehörigenbonus soll daher hier nachgeholt werden.

Zu Z 1 und 2 (§ 65 Abs. 1 Z 1 und 2 ASGG):

Rechtsstreitigkeiten über den Angehörigenbonus, soweit es sich um Leistungssachen und nicht um Verwaltungssachen handelt, sollen grundsätzlich verfahrensrechtlich gleich geregelt werden wie andere Leistungssachen nach den Sozialversicherungsgesetzen und dem Bundespflegegeldgesetz.

Weil die §§ 66 ff ASGG über weite Strecken unterschiedliche verfahrensrechtliche Anordnungen für die Sozialrechtssachen in den einzelnen Ziffern des § 65 Abs. 1 ASGG treffen, sollen die Rechtsstreitigkeiten über den Angehörigenbonus in jene Z 1 und 2 des § 65 Abs. 1 ASGG aufgenommen werden, in denen sich die klassischen Leistungssachen nach den Sozialversicherungsgesetzen und dem Bundespflegegeldgesetz finden, um den erwünschten Gleichlauf zu gewährleisten. Die damit einzige erforderliche Sonderregelung betrifft den Punkt Rechtsnachfolge bei Tod der Klägerin oder des Klägers („Prozeßnachfolge“); sie findet sich in Z 2 (§ 76 Abs. 4 ASGG). Angesichts der bloß punktuellen Ausnahme ist dieser sparsamen Rechtssetzungstechnik der Vorzug vor der Einführung einer neuen Z 9 in § 65 ASGG zu geben, die eine große Zahl an Änderungen in §§ 66 ff ASGG bedingt hätte.

Rechtsstreitigkeiten über den Bestand und den Umfang eines Anspruchs werfen andere verfahrensrechtliche Fragen auf als Rechtsstreitigkeiten über die Pflicht zum Rückersatz einer zu Unrecht empfangenen Leistung. Beispielsweise stellt sich die Frage einer rechtsmissbräuchlichen Zurücknahme der Klage in besonderer Weise in Verfahren über den Rückersatz einer zu Unrecht empfangenen Leistung, in denen ein Anreiz bestünde, einen den Rückersatz anordnenden Bescheid durch Erhebung einer unberechtigten Klage außer Kraft treten zu lassen. Für Rückersatzsachen bestehen daher verfahrensrechtliche Besonderheiten, beispielsweise der Ausschluss einer Zurücknahme der Klage in § 72 Z 3 ASGG. Um diese unterschiedlichen Verfahrenslagen auch unterschiedlich ansprechen zu können, sind Rechtsstreitigkeiten in Leistungssachen nach den Sozialversicherungsgesetzen und dem Bundespflegegeldgesetz generell auf die Z 1 (Ansprüche der:des Versicherten) und Z 2 (Rückersatzsachen) des § 65 Abs. 1 ASGG aufgeteilt. Das soll auch bei den Rechtsstreitigkeiten über den Angehörigenbonus beibehalten werden.

Hingegen bedarf es keiner gesonderten Erwähnung des Angehörigenbonus in § 65 Abs. 1 Z 5 ASGG, weil es zwar auch im Zusammenhang mit dem Angehörigenbonus Rechtsstreitigkeiten über die Kostenersatzpflicht eines Versicherungsträgers oder einer:er Versicherten in einem Verfahren in Leistungssachen geben kann, aber die allgemeine Rechtsgrundlage dafür, nämlich § 359 Abs. 2, 4 und 5 ASVG, die über die Verweisung in § 24 BPGG gilt, bereits in § 65 Abs. 1 Z 5 ASGG genannt ist.

Zu Z 3 (§ 76 Abs. 4 ASGG):

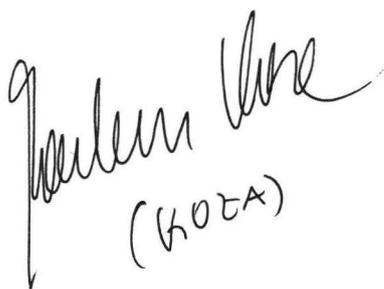
Der geltende § 76 ASGG trifft in seinen Abs. 1 und 2 Regelungen für die Unterbrechung durch den Tod der Klägerin oder des Klägers und die Aufnahme des unterbrochenen Verfahrens in Rechtsstreitigkeiten

nach § 65 Abs. 1 Z 1 ASGG. In Abs. 4 wird derzeit für Ansprüche nach dem BPGG teilweise Abweichendes, nämlich die bloß sinngemäße Anwendung dieser Abs. nach Maßgabe des § 19 Abs. 3 BPGG angeordnet. Der Gedanke des § 19 Abs. 3 BPGG, bei der Prozessnachfolge allfällige überwiegend Pflegende, hilfsweise die Pflege überwiegend Finanzierende vorzugsweise zu behandeln, greift freilich beim Angehörigenbonus nicht. Hier ist die oder der (überwiegend) Pflegende selbst anspruchsberechtigt, sodass bei Tod der Klägerin oder des Klägers regelmäßig niemand im Sinne des § 19 Abs. 3 BPGG vorhanden sein wird. Die Modifikation des § 76 Abs. 4 ASGG soll daher für den Angehörigenbonus ausgeschlossen werden, auch wenn es sich ebenfalls um einen Anspruch nach dem BPGG handelt. Für Rechtsstreitigkeiten über den Angehörigenbonus soll es damit bei der allgemeinen Regel des § 76 Abs. 1 und 2 ASGG bleiben.

Zu Z 4 (§ 98 Abs. 33 ASGG):

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten.

In formeller Hinsicht wird vorgeschlagen, diesen Antrag dem Ausschuss für Arbeit und Soziales zuzuweisen.


(KURTI)


(RIBO)


(ZOPF)


(DECKERBACHER)


(SÖDL)

